

Einführung in das Zivilrecht II  
Vorlesung am 02.07.2008

**Abtretung und Schuldübernahme**

**Prof. Dr. Thomas Rüfner**  
ruefner@uni-trier.de  
Materialien im Internet:  
<http://ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=20783>

Einführung in das Zivilrecht II (24)

**Zur „Erinnerung“**

- Voraussetzungen des § 313 BGB:
  - Fehlen oder Wegfall von Umständen, die (nicht Inhalt aber) Grundlage des Vertrages waren.
  - Gemeinsame Annahmen beider Seiten.
  - Subsidiarität gegenüber vertraglichen Abreden, §§ 275, 119, 123 etc.
- Rechtsfolge:
  - Anspruch auf Vertragsanpassung.
  - Nur im Notfall: Rücktritt = Vertragsaufhebung nach § 313 Abs. 3 BGB.

Prof. Dr. Th. Rüfner 2

Einführung in das Zivilrecht II (24)

**Fall**

M mietet für den Rosenmontag ein Zimmer bei V, um den Kölner Karnevalszug vom Balkon aus verfolgen zu können. Der zwischen M und V vereinbarte Mietpreis beträgt € 500,-. Kurz vor dem Rosenmontagszug kommt es zu einem schweren Terroranschlag. Daraufhin werden aus Respekt vor den Opfern alle Karnevalsveranstaltungen im Rheinland abgesagt. Da es von der Wohnung der V aus nun nichts zu sehen gibt, weigert sich M, den vereinbarten Preis zu zahlen.

Prof. Dr. Th. Rüfner 3

Einführung in das Zivilrecht II (24)

**Lösung**

**Anspruch V→M aus § 535 Abs. 2 BGB**

- Mietvertrag? +
- Leistung der V unmöglich (§ 326 Abs. 1 BGB ← § 275 Abs. 1 BGB)?
  - Problem: Die Leistung der V ist an sich noch möglich.
  - Aber: Die Benutzung der Wohnung der V hat keinen besonderen Wert mehr für M.
  - Unmöglichkeit oder Wegfall der Geschäftsgrundlage?

Prof. Dr. Th. Rüfner 4

Einführung in das Zivilrecht II (24)

**Zweckfortfall und Zweckerreichung / Zweckstörung**

- Zweckerreichung: Der mit dem Vertrag angestrebte Erfolg tritt ohne Zutun des Schuldners nicht ein.
  - Schlepper soll ein Schiff freischleppen, das schon von selbst freigekommen ist.
  - Fall des § 275 Abs. 1 BGB.
- Zweckfortfall: Das vom Gläubiger zu stellende „Leistungssubstrat“ steht nicht zur Verfügung.
  - Bild, das restauriert werden soll, wird zerstört.
  - Fall des § 275 Abs. 1 BGB.
- Zweckstörung: Leistung des Schuldners ist für den Gläubiger nicht verwendbar.
  - Nach h.M. grundsätzlich unbeachtlich.
  - U.u. ist § 313 anwendbar.

→ Für den Fall ist Anwendung des § 313 BGB oder auch des § 275 Abs. 1 BGB vertretbar!

Prof. Dr. Th. Rüfner 5

Einführung in das Zivilrecht II (24)

**Die Anwendung des § 275 Abs. 1 BGB**

- Für Zweckstörung spricht:
  - Es geht um die Verwendung der Leistung der V:
  - M will das Zimmer der V als Aussichtsplattform benutzen.
- Für § 275 Abs. 1 BGB spricht:
  - Das Zimmer wird nicht als Zimmer, sondern als Aussichtsplattform vermietet.
  - Nur dadurch rechtfertigt sich der zwischen V und M vereinbarte Preis.
- Vgl. die englischen Coronation Cases nach Ausfall der Krönung von König Edward VII im Jahr 1902 → Ursprung der Lehre von der frustration of contract.

Prof. Dr. Th. Rüfner 6

Einführung in das Zivilrecht II (24)

**Fortsetzung der Falllösung**

- Bei Annahme von § 275 Abs. 1 BGB:
  - Wegfall der Gegenleistung nach § 326 Abs. 1 BGB.
  - Kein Raum für § 313 BGB.

→ Anspruch erloschen!

Prof. Dr. Th. Rüfner 7

Einführung in das Zivilrecht II (24)

**Überblick zum Thema „Abtretung und Schuldübernahme“**

- Voraussetzungen der Abtretung von Forderungen.
- Die Rechtsfolgen der Abtretung und der Schutz des Schuldners.
  - Leistung an den „falschen“ Gläubiger
  - Erhaltung von Aufrechnungsmöglichkeiten
- Die Abtretung sonstiger Rechte.
- Die Schuldübernahme und die Vertragsübernahme

Prof. Dr. Th. Rüfner 8

Einführung in das Zivilrecht II (24)

**Zur Sprachregelung**

Prof. Dr. Th. Rüfner 9

Einführung in das Zivilrecht II (24)

**Die Voraussetzungen der Abtretung**

- Einigung über die Abtretung
  - Dinglicher Vertrag!
  - Es gilt das Abstraktionsprinzip!
- Bestimmbarkeit der Forderung.
- Berechtigung des Zedenten.
  - Gutgläubiger Erwerb nur ausnahmsweise (§ 405 BGB).
- Abtretbarkeit der Forderung.
  - Unabtretbarkeit kann sich aus dem wesen der Forderung, Gesetz oder vertraglicher Vereinbarung ergeben.
  - Unabtretbar insbesondere: Unpfändbare Forderungen (§ 400 BGB).

Prof. Dr. Th. Rüfner 10

Einführung in das Zivilrecht II (24)

**Die Rechtsfolgen der Abtretung**

- Übergang der Forderung auf den Zessionar.
  - Forderung geht mit den ihr anhaftenden Einreden über (§ 404 BGB)
- Übergang von akzessorischen Sicherungsrechten (§ 401 BGB).
  - Oft wirtschaftlich der Sinn der Abtretung.
  - Wegen des Übergangs von Sicherungsrechten ordnet der Gesetzgeber Legalzessionen an (z.B. § 774 BGB), § 412 BGB.

Prof. Dr. Th. Rüfner 11

Einführung in das Zivilrecht II (24)

**Fall**

K schließt mit V einen notariellen Vertrag, in dem er sich zum Erwerb eines V gehörenden Grundstücks zum Preis von € 400.000,- verpflichtet. Zusätzlich verspricht K, der V als Gegenleistung für die Übereignung des Grundstücks, eine Darlehensforderung über € 100.000,- abzutreten, die ihm gegen X zusteht. Dieses Versprechen nehmen K und V – um Steuern und Gebühren zu sparen, nicht in den notariellen Kaufvertrag auf.

Am 15. Juni tritt K vereinbarungsgemäß ihre Forderung gegen X an V ab. Als V Anfang Juli von X die Leistung fordert, erklärt diese, sie habe schon Ende Juni an K gezahlt. Von einer Abtretung sei ihr nichts bekannt gewesen.

Wie ist die Rechtslage?

Prof. Dr. Th. Rüfner 12

Einführung in das Zivilrecht II (24)

**Lösung (I)**

**Anspruch V→X aus §§ 488 Abs. 1 S. 2 BGB iVm § 398 BGB.**

- Existenz der Darlehensforderung K→X? +
- Einigung zwischen V und K über die Abtretung?
  - Laut SV: +
  - Eventuelle Unwirksamkeit des Kaufvertrages zwischen V und K ist unschädlich (Abstraktionsprinzip).
- Bestimmtheit, Berechtigung der K? +
- Abtretbarkeit? +

Prof. Dr. Th. Rüfner 13

Einführung in das Zivilrecht II (24)

**Lösung (II)**

- Erlöschen der Forderung durch Leistung an K?
  - Nicht nach § 362 BGB: K ist nicht mehr Gläubigerin.
  - Aber: Wirksamkeit der Leistung an K gemäß § 407 Abs. 1 BGB!

→ Forderung erloschen!

Prof. Dr. Th. Rüfner 14

Einführung in das Zivilrecht II (24)

**Lösung (III)**

**Anspruch V→K aus § 816 Abs. 2 BGB**

- Leistung an einen Nichtberechtigten?
  - K war nicht mehr Gläubigerin, also nicht berechtigt.
- Wirksamkeit gegenüber dem Berechtigten?
  - V war berechtigt!
  - Wirksam nach § 407 BGB!

→ Rechtsfolge: Grundsätzlich Herausgabe des Erlangten → € 100.000,-

- Aber: Möglicher Einwand des K: Dolo agit qui petit quod statim redditurus est – Wer das fordert, was er sofort zurückgeben muss, handelt arglistig.
- Gegenanspruch des K? ...

Prof. Dr. Th. Rüfner 15

Einführung in das Zivilrecht II (24)

**Lösung (IV)**

- Gegenanspruch des K: § 812 Abs. 1 S. 1 1. Alt. BGB:
  - Erlangt: Inhaberschaft an der Forderung gegen X.
  - Durch Leistung der V? +
  - Ohne Rechtsgrund? +, weil Kaufvertrag nach §§ 125, 311b Abs. 1, 117 Abs. 1, Abs. 2 nichtig.
  - Rechtsfolge: Herausgabe des Erlangten = Rückabtretung oder Wertersatz.
  - Da K die Forderung nicht mehr ab V zurückabtretten kann, müsste er Wertersatz nach § 818 Abs. 2 BGB zahlen.

→ Anspruch der V scheidet an der „dolo-agit-Einrede“.

Prof. Dr. Th. Rüfner 16

Einführung in das Zivilrecht II  
Vorlesung am 08.07.2008

**Gesamtschuld und  
Gesamtgläubigerschaft**

**Prof. Dr. Thomas Rüfner**  
ruefner@uni-trier.de  
Materialien im Internet:  
<http://ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=20783>